

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/24 vom Freitag, 16. August 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Vorbescheid WEA Hackfeld	244
Bekanntmachung Vorbescheid WP Bissel-West	245

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen	246
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Satzung über die Unterbringung Obdachloser und zugewiesener ausländische Personen in der Stadt Wildeshausen	247
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Sitzung des Schulausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt	251

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 08.05.2024 gem. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oythen einen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Vorbescheid

Aufgrund des § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Herrn Dipl.-Ing. F. Plate
An der Autobahn 37
28876 Oyten

der Vorbescheid für das **Repowering einer Windenergieanlage vom Typs Vestas V162 EnVentus (7,2 MW) mit 119 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe hinsichtlich der Bestätigung der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB i.V.m. §§ 245e Abs. 3 u. 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Vereinbarkeit mit den zivilen und militärischen luftfahrtrechtlichen Belangen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Die von Ihnen geplante Bebauung unterliegt auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Unterlagen insoweit grundsätzlich keinen Bedenken.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort: Winkelsett-Hackfeld
Gemarkung: Winkelsett
Flur: 22
Flurstück: 114/5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen.

Hinweis

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG unterstützt der Landkreis Oldenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ sowie „De-Mail“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter „<https://www.oldenburg-kreis.de/impressum>“.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Vorbescheid vom 08.05.2024 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 19.08.2024 bis zum 02.09.2024 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bekanntmachung ist im selben Zeitraum auch über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 02.10.2024 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 17.08.2024

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 11.06.2024 gem. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28876 Oythen, einen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Vorbescheid

Aufgrund des § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Herrn Dipl.-Ing. F. Plate
An der Autobahn 37
28876 Oyten

der Vorbescheid für

die Errichtung von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 EnVentus (7,2 MW) mit 164 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe hinsichtlich der Vereinbarkeit mit
- den zivilen und militärischen luftfahrtrechtlichen Belangen,
- den Belangen des Telekommunikationswesens und
- der vor Ort vorhandenen Infrastruktur

nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Die von Ihnen geplante Bebauung unterliegt auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keinen Bedenken.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort: 26197 Großenkneten
Gemarkung: Großenkneten
Flur: 46
Flurstück(e): WEA1: 10/1 11/1 13/1 WEA2: 17/2 WEA3: 16/3 16/4 19/2 73/3 73/4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen.

Hinweis

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG unterstützt der Landkreis Oldenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ sowie „De-Mail“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter „<https://www.oldenburg-kreis.de/impressum>“.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Vorbescheid vom 11.06.2024 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 19.08.2024 bis zum 02.09.2024 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bekanntmachung ist im selben Zeitraum auch über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 02.10.2024 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 17.08.2024

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen
am Donnerstag, 22.08.2024 um 16:00 Uhr
Feuerwehrhaus Achternmeer

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.05.2024
3. Berichte der Verwaltung
- 3.1 Nachzahlung des Defizitenausgleichs für die Jahre 2017 bis 2021 an den Träger "Ein Weidenkörbchen für Kinder"
- 3.2 Zensus 2022 - Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- 6.1 Ergänzung der nicht wesentlichen Produkte
- 6.2 1. Nachtragshaushalt 2024
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 05.08.2024
Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser und zugewiesener ausländische Personen in der Stadt Wildeshausen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungssatzungsteil

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, hat die Stadt Wildeshausen Unterkünfte (Wohnungen sowie bei Bedarf bewegliche Unterkünfte z.B. Wohnwagen oder Wohncontainer) angemietet, die von der Stadt Wildeshausen zu diesem Zweck als öffentliche Einrichtung (Obdachlosenunterkünfte) unterhalten werden. Zur Unterbringung vorstehend genannter Personen (Benutzerinnen und Benutzer) ist die Stadt Wildeshausen gesetzlich verpflichtet.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für die dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt besteht, Obdach zu gewähren. Hierzu gehören auch die der Stadt Wildeshausen zugewiesenen ausländischen Personen.

§ 2

Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind durch Stadt Wildeshausen angemietete Wohnungen sowie ggf. angemietete bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen oder Wohncontainer).
- (2) Benutzerinnen und Benutzer (nachfolgend eingewiesene Personen) im Sinne dieser Satzung sind die aufgrund einer Einweisungsverfügung (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) in den Unterkünften lebenden Personen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (5) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft bzw. einzelne Räume der Unterkunft eingewiesen werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume erfolgt lediglich auf Anweisung der Stadt.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen, einen bestimmten Unterkunftsstandard, eine bestimmte Größe der Unterkunft sowie auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt kann eingewiesene Personen jederzeit in eine andere Unterkunft einweisen, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht.
- (2) Tierhaltung ist in den Unterkünften nur mit Einwilligung der Stadt Wildeshausen zulässig.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet. Die Mitnahme von eigenem Mobiliar kann mit der Einweisungsverfügung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (4) Die eingewiesenen Personen der Unterkünfte sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (5) Die eingewiesenen Personen von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung der jeweiligen Unterkünfte; diese sind auch für Besucher*innen bindend. Beauftragte der Stadt Wildeshausen sind befugt, eingewiesenen Personen Weisungen und Besucher*innen ggf. Hausverbot zu erteilen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Stadt auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4

Verwaltung und Betretungsrecht

Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Wildeshausen sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge sowie im Falle der Einweisung weiterer Obdachloser können die Obdachlosenunterkünfte von den Beauftragten jederzeit betreten werden.

§ 5

Nutzungseinschränkung

- (1) Die Stadt Wildeshausen kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen.

Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen der eingewiesenen Person durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer eingewiesener Personen oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) die Nutzungsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) Wohnungen / in Anspruch genommene Räume in Sinne dieser Satzung für die Stadt Wildeshausen nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 6

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung) in eine Unterkunft eingewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die eingewiesene Person die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet insbesondere
 - a) mit Auszug der eingewiesenen Person,
 - b) durch den Widerruf der Einweisung durch die Stadt Wildeshausen,
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die eingewiesene Person,
 - d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die eingewiesene Person,
 - e) durch den Tod der eingewiesenen Person.
- (4) Der Widerruf der Einweisung ist insbesondere berechtigt, wenn die eingewiesene Person wiederholt gegen die Hausordnung oder die Bestimmungen der Einweisungsverfügung verstößt. Die gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung berechtigt ebenfalls zum Widerruf. Der Widerruf ist mit der Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme (Anhörung) mit angemessener Fristsetzung anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug ist der Widerruf ohne Anhörung zulässig
- (5) Der Verzicht der Unterkunft durch die eingewiesene Person ist gegenüber der Stadt Wildeshausen zu erklären. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.
- (6) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die eingewiesene Person die Unterkunft länger als sieben Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt.

- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Stadt Wildeshausen nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.
- (8) Die Unterkunft ist besenrein an die Stadt Wildeshausen zurückzugeben.

§ 7

Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Die eingewiesene Person hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und alle ihr ausgehändigten Schlüssel an die Stadt zurückzugeben.

Kommt die eingewiesene Person diesen Pflichten nicht nach oder ist ihr Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt Wildeshausen die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen.

Die Stadt Wildeshausen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Stadt Wildeshausen zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316) in der zurzeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (2) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind von der eingewiesenen Person zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet, der Stadt Wildeshausen Schäden in der Unterkunft unverzüglich mitzuteilen. Sie haftet für die von ihr verursachten Schäden, insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, kann die Stadt Wildeshausen auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Stadt Wildeshausen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der eingewiesenen Person wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die eingewiesene Person bzw. deren Besucher*innen selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Wildeshausen keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der eingewiesenen Personen übernommen.
- (4) Die Stadt Wildeshausen haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Eine Haftung der Stadt Wildeshausen besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der eingewiesenen Personen. Insbesondere haftet die Stadt Wildeshausen nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der eingewiesenen Personen nicht geeignet ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 24.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die eingewiesene Person; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 und 4 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,

- b) nach § 3 Abs. 2 bis 7 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt,
- c) die nach § 6 Abs. 1 geltenden Vorschriften nicht einhält.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

II. Gebührensatzungsteil

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden von den Gebührensschuldner*innen Benutzungsgebühren erhoben und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Gebührensschuldner*innen sind die diejenigen Personen, die die Stadt Wildeshausen durch Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen hat. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührensschuldner*innen.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Berechnung der Benutzungsgebühr wird der Personenmaßstab angewandt, indem alle durch die Anmietung von Wohnraum i. S. d. § 1 Abs. 1 der Satzung anfallenden faktischen Kosten durch die Anzahl der Bewohner(-innen) zu gleichen Teilen geteilt werden. Die Bemessung wird auf Grundlage der durchschnittlichen Belegung mit Personen im Voraus p.a. vorgenommen.
- (2) Für jede Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr pro Unterkunft beträgt bei Haushaltsgemeinschaften maximal das Fünffache der Gebühr pro Person. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
- (4) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr einschließlich der Gebühr für die Nebenkosten ist monatlich spätestens bis zum 15. an die Stadtkasse Wildeshausen unter Angabe des Namens der eingewiesenen Person und des Kassenzeichens zu entrichten.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die eingewiesene Person nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wildeshausen vom 11.11.2004 inklusive sämtlicher sich anschließender Änderungssatzungen außer Kraft.

Wildeshausen, 12.08.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 11 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und zugewiesener ausländischer Personen in der Stadt Wildeshausen.

Gebührenverzeichnis	Monatliche Benutzungsgebühr
Grundgebühr	114,10 EUR
Zusatzgebühr	93,54 EUR
Gesamtgebühr	207,64 EUR

Stadt Wildeshausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am 29.08.2024 um 17:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Schulausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	a) Eröffnung und Begrüßung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Feststellung der Tagesordnung
3.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4.	Mitteilungen des Bürgermeisters
5.	Einwohner*innenfragestunde
6.	Schulträgervereinbarung mit dem Landkreis Oldenburg; gemeinsamer Schuleinzugsbezirk im Sekundarbereich I mit der Gemeinde Dötlingen
7.	Anfragen gemäß Geschäftsordnung
8.	Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 14.08.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.
Jens Kuraschinski
